



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**49. Jahrgang**

**Ansbach, 27. Februar 2004**

**Nr. 4**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 28. Dezember 1979 über die Weiterführung der Sondervolksschule für geistig Behinderte in Herrieden vom 9. Februar 2004 .....	18
Änderung - Vollzug des Bayer. Kindergartengesetzes (BayKiG); Regierungsbezirk Mittelfranken für die Jahre 2003/ 2004 .....	18
Öffentliches Auftragswesen; VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken .....	19
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bek Nr. 40/2004 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Schlungenhof „Süd-Ost“ .....	20
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Aue - Genehmigung .....	20
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe .....	21
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	21

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 4. Februar 2004 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

### **Frau Martha Knobloch**

im Alter von 89 Jahren.

Nahezu 15 Jahre war sie im Reinigungsdienst der Regierung von Mittelfranken tätig. Auf Grund ihrer Zuverlässigkeit und ihres Verantwortungsbewusstseins wurden ihr bereits nach kurzer Zeit die Räume des Präsidiums anvertraut.

Mit Umsicht und Geschick, stets hilfsbereit und freundlich erledigte sie ihre Aufgaben. Mit ihrem lauterem Charakter und ihrer humorvollen Art war sie allseits beliebt und auch bei den übrigen Mitarbeiterinnen des Reinigungsdienstes anerkannt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

## **Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

### **Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 28. Dezember 1979 über die Weiterführung der Sondere Volksschule für geistig Behinderte in Herrieden**

**Vom 9. Februar 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Die Sebastian-Strobel-Schule Herrieden, Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Sebastian-Strobel-Schule Herrieden, Förderzentrum, Förderschwerpunkte geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“.

#### **§ 2**

§ 2 Abs. 3 1. Halbsatz der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Dezember 1979 über die Weiterführung der Sondere Volksschule für geistig Behinderte in Herrieden (RABl Nr. 1/1980, S. 5) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 4. Dezember 1989 (RABl Nr. 24/1989, S. 161) erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Sebastian-Strobel-Schule Herrieden, Förderzentrum, Förderschwerpunkte geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung‘ und hat ihren Sitz in der Stadt Herrieden.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 9. Februar 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 18

**Ä n d e r u n g**  
**Vollzug des Bayer. Kindergartengesetzes**  
**(BayKiG);**  
**Regierungsbezirk Mittelfranken für die Jahre**  
**2003/2004**

Änderung der RegBek vom 8. August 2003 Gz. 600 - 6513 veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 13 vom 8. August 2003

Die Eintragung auf Seite 132, Landkreis Nürnberger Land Nr. 1, wird gelöscht.

Auf Grund der aktuell veränderten demographischen Entwicklung in der betroffenen Gemeinde wird die Maßnahme gestrichen.

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 18

**Öffentliches Auftragswesen;  
VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk  
Mittelfranken**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Januar 2004 Gz. 4.VOB - 4001**

An die  
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

nachrichtlich an  
die Staatl. Hochbauämter,  
Straßenbauämter,  
Wasserwirtschaftsämter  
und das Universitätsbauamt Erlangen

Auf Veranlassung des Bayerischen Landtags wurden die im Jahre 2003 in Mittelfranken festgestellten VOB-Verstöße nach Auftraggebern (staatliche, kommunale und sonstige Vergabestellen) und Ursachen zahlenmäßig aufgelistet.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte bei Unklarheiten die VOB-Stelle rechtzeitig eingeschaltet werden.

Art des VOB-Verstoßes	Staatliche Vergabestellen	Kommunale Vergabestellen	Sonstige Auftraggeber
VOB/A			
Verstöße gegen EU-Recht	-	-	-
Falsche Vergabeart	-	4	-
Regionale Wettbewerbsbeschränkung	-	-	-
Fehlerhafte Leistungsbeschreibung	2	21	3
Ungewöhnliches Wagnis	-	-	-
VOB-widrige Fristen	-	8	1
Ausschreibung ohne gesicherte Vergabe	-	-	-
Entschädigung nicht nach VOB	-	-	1
Fehler beim Eröffnungstermin	-	2	-
Unzulässige Verhandlung	-	-	-
VOB-widrige Wertung	-	18	6
Aufhebung ohne schwerwiegenden Grund	-	-	-
Verstoß gegen Handwerksrecht	-	-	-
Fehlende Eignung	-	4	2
Sonstige Verstöße gegen VOB/A	-	4	2
Verstöße gegen VOB/B	-	-	-
Summe	2	61	15

Inhofer  
Regierungspräsident

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 40/2004

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Schlungenhof „Süd-Ost“**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 27.02.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Schlungenhof „Süd-Ost“ als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderungssatzung samt Planzeichnung vom 07.02.2003, geändert am 13.05.2003, zuletzt geändert am 24.11.2003 mit Zeichenerklärung und die damit verbundenen Festsetzungen sowie die Begründung vom 18.10.2002, zuletzt geändert am 24.11.2003, werden beim ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen (I. Stock) und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Bauverwaltung, Zimmer 28 (II. Obergeschoss), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Schlungenhof „Süd-Ost“ in Kraft (§ 10 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung (seit dieser Bekanntmachung) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 20

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Aue - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 09.12.2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf, beschlossen. Nördlich von den zusammengewachsenen Ortschaften Haundorf und Aue wird auf einer Fläche von ca. 2,6 ha eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 15.01.2004 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34 in 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 18. Februar 2004

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 20

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.367.500 €
in den Aufwendungen mit	2.352.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	1.715.000 €
in den Ausgaben mit	1.715.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Erlangen, 11. Februar 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Rolf Wurzschnitt  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 900.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 29.01.2004 Gz. 230 - 1512 b - 1/2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt in der Zeit vom 01.03.2004 bis einschließlich 08.03.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABl S. 21

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Schulz/Wachsmuth/Zwick/Bauer/Hauth/Nitsche/  
Stanglmayr/Winkler  
**Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)**  
Kommentar, 5. Nachlieferung, Stand: Januar 2004, 212 Seiten, 29,80 €, Gesamtwerk: 936 Seiten, 74 €  
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstfelder Straße 9, 80331 München

#### **Verwaltungsrecht in Bayern**

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)  
Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar  
52. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig  
Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vor-

sitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:  
Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig  
52. Lieferung. 194 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004. 45 € Grundwerk 1524 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 93 €  
Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

#### **Abwasserabgaberecht in Bayern**

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen  
51. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Georg Vogel, Regierungsdirektor, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Regierungsdirektor, Regierung von Mittelfranken, Ansbach  
51. Lieferung, 112 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004, 41 €  
Grundwerk 1169 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 99 €

---

Verlags-Nr. 6401.00 (ISBN 3-556-06401-4)

**Jagdrecht**

Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar

32. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München.

32. Lieferung. 120 Seiten. Rechtsstand 15. November 2003. 35,90 € Grundwerk 1496 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 75 €  
Verlags-Nr. 7501.00 (ISBN 3-556-75010-4)

**Beihilfen****für den öffentlichen Dienst in Bayern**

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar  
77. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

77. Lieferung. 160 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2003, 39,50 € Grundwerk 1838 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 110 €  
Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

**Enteignungsrecht in Bayern**

Kommentar

Bearbeitet von Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat a. D. im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München, Sven Graf von Bernstorff, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

28. Ergänzungslieferung, Umfang: 144 Seiten, DIN A 5, Preis: 46,00 € Stand: 01.10.2003.

Grundwerk: 1220 Seiten in 1 Ordner, Preis: 117 €, ISBN 3-8073-0179-8

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München